

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 1

Artikel: Versorgung und Zivilschutz : Dezentralisierte Brotversorgung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dezentralisierte Brotversorgung

Seit der Jahrhundertwende verging kein Jahrzehnt, in dem nicht immer wieder, meistens sogar in sehr kurzen Zeitabständen, die Forderung nach Erlass neuer oder Anpassung bestehender Massnahmen zur Sicherung der Brotversorgung des Landes erhoben wurde. Zwei Weltkriege mit ihren bitteren Lehren, politische Wirren im Ausland und die gelegentlich bis zu akuten Krisenzuständen erhöhten Spannungen zwischen Grossmächten unterstrichen für unseren Binnenstaat die Notwendigkeit, in ausreichendem Masse wirtschaftliche Kriegsvorsorge zu treffen.

Mochte unsere Getreideversorgung für normale Zeiten gesichert sein, so musste man sich im Hinblick auf die latent gewordene Gefahr von Störungen der Getreidezufuhr die ernste Frage stellen, was geschehen würde, wenn einmal die Beschaffung von Brotgetreide während längerer Zeit den versorgungsnotwendigen Bedarf nicht mehr decken könnte oder gar vollständig versiegen sollte; sei es als Folge einer Ausfuhrsperrre der Produktionsländer, des Versagens der Bahn- oder Schiffstransporte oder bei kriegerischen Verwicklungen. Die Sicherstellung der Brotversorgung ist deshalb gleichbedeutend mit vorsorglichen Sicherungsmassnahmen für Kriegszeit und Notverhältnisse. Die Getreideordnung besteht denn auch in ihrem Aufbau aus drei entscheidenden Elementen, die ihrer Natur und Funktion nach für jede einschlägige Versorgungssicherung unerlässlich sind: Schutz und Förderung des inländischen Brotgetreideanbaues, Unterhalt ausreichender Vorräte an Brotgetreide, Erhaltung eines angemessen über das ganze Land verteilten Müllereigewerbes. Diese drei Elemente gewährleisten eine dezentralisierte Brotversorgung.

Der Anbau von inländischem Brotgetreide zielt darauf ab, in Zeiten von Versorgungsschwierigkeiten einen guten Teil unseres Bedarfs aus dem eigenen Boden decken zu können. Die gesetzliche Regelung sieht daher die Uebernahme von Inlandsgetreide zu einem garantierten Preis, die Begünstigung der Selbstversorgung durch Mahlprämien sowie die Unterstützung der Saatzucht und des Saatgetreidebaues vor. Diese Massnahmen führten bisher zu einer kräftigen Steigerung der inländischen Getreideproduktion, deren Umfang heute in guten Erntejahren bereits 70 Prozent des Landesbedarfs übersteigt.



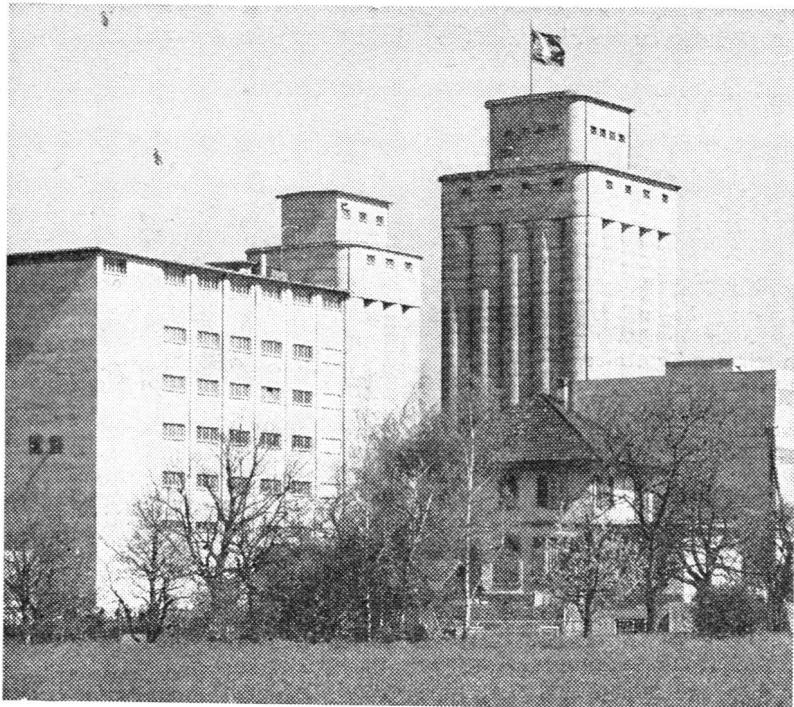
Erst 25 Jahre ist es her, dass grosse Teile Europas in Schutt und Asche sanken. Unter solchen Umständen werden an die Versorgung der Zivilbevölkerung und an den Nachschub für die Truppen grösste Anforderungen gestellt. Die Dezentralisierung der Lager und Verarbeitungsstätten vermag viel Leid zu lindern!

Die Vorratshaltung ergänzt die einheimische Produktion und gewährleistet das Vorhandensein einer sofort greifbaren Versorgungsreserve. Insgesamt werden seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ständig rund 400 000 Tonnen Brotgetreide auf Lager gehalten (100 000 Tonnen Grundvorrat und 300 000 Tonnen Zusatzvorrat), die für 9 bis 10 Monate ausreichen und zur Hälfte durch die Handelsmühlerei gelagert werden müssen.

Bereits die Vorratshaltung zeigt deutlich, wie sehr die Müllerei im

Mittelpunkt des ganzen Systems der Brotversorgung steht. Ohne leistungsfähige, über das ganze Land verteilte Müllerei sind alle übrigen Massnahmen und Aufwendungen für die Sicherstellung der Brotversorgung illusorisch. Die Handelsmühlen lagern die Hälfte der Getreidevorräte und sichern damit die kriegswirtschaftlich wichtige Dezentralisierung der Lagerhaltung; sie haben alles Getreide zu verarbeiten und das Mehl den Brotbereitungsstätten zuzuführen.

Die Verfassungsgeber auferlegten



Gleichmässig über das ganze Land verteilte, leistungsfähige Mühlen mit rasch greifbaren Getreidereserven sichern lokal und regional die Brotversorgung bei kriegerischen Verwicklungen und in Zeiten der Not. Die im Bild gezeigte Mühle verfügt auch über ein eigenes Kraftwerk. Sehr viele Mühlen unseres Landes arbeiten immer noch mit eigener Wasserkraft — ein nicht zu unterschätzender Faktor für die Kriegsvorsorge



Moderne Feldbäckereien liefern der Truppe das tägliche Brot. Sie und die mobilen Armeemühlen müssen Mehl und Getreide in unmittelbarer Nähe aus Mühlen und Lagern beziehen können. Das ist aber nur möglich, wenn sowohl in geographischer Hinsicht als auch in bezug auf Anzahl und Grösse der Betriebe auf die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird

dem Bund in Artikel 23bis BV die Aufgabe für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes zu sorgen. Seit es eine Brotgetreideordnung gibt, bestand und besteht denn auch innerhalb der getreidegesetzlichen Regelung eine *Müllereiordnung*. An Schutzmassnahmen für die Müllerei sieht Art. 23bis BV die Regelung der Backmehleinfuhr und die Gewährung von Frachterleichterungen für den Transport von Auslandsgetreide im Inland vor. Die Einfuhrregelung für Backmehl schirmt wohl die einheimische Müllerei von der ausländischen Konkurrenz ab, trägt aber nichts zur Erhaltung ihrer dezentralisierten Struktur bei; sie dient heute in erster Linie als Schutz für den einheimischen Getreidebau vor der ausländischen Konkurrenz. Die Frachterleichterungen für den Transport von ausländischem Getreide im Inland wurden unlängst aufgehoben und können deshalb der Dezentralisierung des schweizerischen Müllereigewerbes nicht mehr dienen.

Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und die daraus hervorgegangene Konzeption der Brotversorgung im besonderen verliehen nun aber gerade dem Gebot einer *angemessenen Dezentralisierung* der Mühlen sowohl in geographischer Hinsicht als auch in bezug auf Anzahl und Grösse der Betriebe eine verstärkte Bedeutung. Bundesrat und Parlament vertraten übereinstimmend die Auffassung, dass zwar die vorhandene Überkapazität der Müllerei einen geordneten, den kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Abbau erfahren müsse, eine Konzentration des Müllereigewerbes aber unerwünscht sei. In der Tat: Ein aus wenigen Grossbetrieben bestehendes Müllereigewerbe wäre in Kriegszeiten viel verwundbarer als das eine grössere Zahl kleiner und mittlerer Betriebe ist, die sich über das ganze Land verteilt. Zudem würden gerade in Kriegszeiten prekäre Transportprobleme die Versorgung der Bevölkerung mit dem täglichen Brot aufs äusserste gefährden.

Wohl hat das Ziel einer dezentralisierten Mehl- und Brotversorgung bei der Revision des Getreidegesetzes im Jahre 1967 keine Änderung erfahren. Die *unverminderte Gültigkeit der kriegswirtschaftlichen Versorgungssicherung* vermochte aber den Gesetzgeber nicht zur Einführung und Aufrechterhaltung von Vorkehrungen zu veranlassen, die das dauernde Vorhandensein einer angemessen über das Land verteilten Müllerei gewährleisten. Allein mit den sogenannten gezielten Massnahmen, beschränkt auf Gebiete mit einem Mangel an Mühlen-Verarbeitungskapazitäten, kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Denn die Mühlen sind sehr kapitalintensive Betriebe. Die knappen, im Interesse der Niedrighaltung der Mehl- und Brotpreise liegenden Verdienstmargen bewirken, dass sich Abschrei-

bungen von Neuinvestitionen über Jahrzehnte erstrecken und sich nicht beliebig vornehmen lassen. Um volkswirtschaftliche Fehlleitungen

von Anlagekapital bei grossen und kleinen Mühlen zu verhindern, hätte die für die gesetzliche Ordnung wegweisende Zielsetzung langfristig fest-

gelegt und möglichst unverändert beibehalten werden müssen. Dass das nicht getan wurde, ist ein schwerer Mangel.

«Wie kann die Brotversorgung der Bevölkerung beim heutigen Produktions- und Verkaufssystem bei einer Mobilmachung oder im Kriegsfall gewährleistet werden?» fragten wir den Zentralsekretär des Schweizerischen Bäcker-Konditormeisterverbandes, Dr. B. Heilinger: «Wir müssen uns vor Augen halten, dass Brot ein Lebensmittel ist, das nicht nur jeden Tag frisch hergestellt werden muss, sondern das in Zeiten mit Versorgungsschwierigkeiten erfahrungsgemäss eine jeweils sprunghaft gestiegene Nachfrage auslöst. Können die etwa 6000 gewerblichen Bäckereien und die Grossbäckereien mit ihrem ausgedehnten Filialennetz für die Bevölkerung genügend Brot backen?

Zum Brotbacken braucht es Mehl. Die Gemeinden sind verpflichtet, für einen Mehlvorrat besorgt zu sein, der einer Brotversorgung der Bevölkerung von 15 Tagen entspricht. Zahlreiche gewerbliche Bäckereien lagern ständig diese Mehl-Kriegsvorräte. Für ihre Kunden wäre das Brot auch im Mobilmachungs- und Kriegsfall gesichert.

Wie aber steht es in dieser Hinsicht mit den Gross- und Filialbetrieben? Auch sie werden, gemäss ihrer Produktion, die Mehlvorräte auf Lager haben. Das ausschlaggebende Problem liegt jedoch darin, nicht nur das Brot zu backen, sondern es von den Regionalbäckereien in die Hunderte von Filialen, oft 30 bis 50 und mehr Kilometer entfernt, zu liefern. Bekanntlich beansprucht bei einer Mobilmachung die Armee fast sämtliche Last- und Lieferwagen.

Wenn aber die Filialen für die Brotversorgung ausfallen, werden ihre Kunden den Brotbedarf in den gewerblichen Bäckereien eindecken. Diese zusätzliche Nachfrage wird bewirken, dass der Mehlvorrat der gewerblichen Bäckereien, der nur auf die eigenen Kunden berechnet worden ist, für die vorgesehene Zeit von 15 Tagen nicht ausreicht. Dieses wichtige Problem beschäftigt uns und erfordert eine befriedigende Lösung.»



Der Delegierte des Bundesrates für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, lic. iur. F. Halm, bestätigt, dass bei den kriegswirtschaftlichen Vorbereitungsmassnahmen die Mehlversorgung eine wesentliche Rolle spielt. «Es muss damit gerechnet werden, dass der Gesamtverbrauch an Mehl im Rahmen einer Rationierung höher sein wird als in Zeiten ungestörter Versorgung. In Kriegszeiten bildet das Brot ohne Zweifel wieder das Rückgrat der Ernährung. Die Herstellung und Lieferung von Mehl muss daher für solche Zeiten gesichert werden. In diesem Zusammenhang stehen die verschiedenen Massnahmen des Bundes zum Schutze des Müllereigewerbes und zur Verteilung der Getreidevorräte. Die Handelsmühlerei sollte angemessen über das ganze Land verteilt sein, das heißt für die Versorgung der verschiedenen Landesgegenden müssen regional genügend Mühlen zur Verfügung stehen. Im Falle eines Einbezuges unseres Landes in kriegerische Ereignisse müsste man auch mit einem begrenzten oder totalen Ausfall einzelner Betriebe rechnen.

Der Vergleich der heutigen Struktur der Handelsmühlerei mit den Bedürfnissen einer Kriegswirtschaft zeigt, dass einzelne Gebiete, vor allem die Bergtäler, verhältnismässig schwach mit Handelsmühlen versehen sind, während in einigen Gebieten des Mittelandes die Zahl der Mühlen und ihre Vermahlungskapazität verhältnismässig sehr gross ist und eine Verminderung ertragen könnte, ohne dass deswegen die kriegswirtschaftliche Mahlversorgung gefährdet würde. Der Bund sollte deshalb die Möglichkeit haben, auf die künftige Entwicklung der Mühlenstruktur im Hinblick auf eine angemessene Verteilung der Mühlen Einfluss zu nehmen. Für Gegenden mit ungenügender Belegung mit Handelsmühlen sind zudem besondere Massnahmen vorzusehen, um unter kriegswirtschaftlichen Verhältnissen eine genügende Vermahlungskapazität zu erreichen.»

